



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1196 Status: öffentlich Datum: 06.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.11.2015	Jugendhilfeausschuss			
09.12.2015	Kreisausschuss			
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Sachverhalt:

Das Satzungsrecht im Bereich der Förderung von Kindertagespflege in Niedersachsen ist noch immer ein relativ junges Rechtsgebiet. Die ersten Satzungen von Jugendhilfeträgern gehen - nach einer entsprechenden Initiative des Landes - auf das Jahr 2009 zurück. Seinerzeit haben alle Landkreise Niedersachsens - mit regelmäßig nur sehr kurzem Vorlauf - Tagespflegesatzungen beschlossen, die seither auf Grundlage der Erfahrungen aus der Praxis sowie auch auf Grundlage der verfügbaren Rechtsprechung zu dieser Thematik stetig weiterentwickelt und überarbeitet worden sind.

Auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat seine Tagespflegesatzung seit 2009 inzwischen dreimal überarbeitet (zuletzt zum 01.08.2015). Mit diesen Neufassungen ist stetig mehr Rechtssicherheit erreicht worden und die Förderbedingungen sowie das Verfahren wurden sowohl für die Eltern als auch für die Tagespflegepersonen stetig verbessert.

Mit einem aktuellen Beschluss vom 29.09.2015 hat das OVG Lüneburg grundsätzliche Feststellungen zum Inhalt und zur Bestimmtheit von Regelungen zur Einkommensberechnung im Rahmen der Festsetzung von Kostenbeiträgen in der Tagespflege getroffen. Um den vom OVG Lüneburg hierbei aufgestellten Grundsätzen gerecht zu werden, ist eine Überarbeitung des § 8 der Tagespflegesatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) - Einkommensberechnung - notwendig. Praktische Auswirkungen für die Eltern ergeben sich aus der vorgeschlagenen Neufassung der Vorschrift nicht, da aktuell bereits regelmäßig entsprechend verfahren wird. Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung bzw. Konkretisierung des Satzungstextes.

Als **Anlagen** sind beigelegt:

- eine Gegenüberstellung des § 8 der Tagespflegesatzung in der bisherigen und in der neuen Fassung - einschließlich Erläuterungen sowie
- die Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Beschlussvorschlag:

Der anliegenden Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) wird, wie in der Anlage beigefügt, zugestimmt.

Luttmann